

In Anerkennung der besonderen gesundheitlichen und sozialen Funktion des Sports in der heutigen Gesellschaft und in dem Bemühen, den auf dem Sportsektor vorhandenen und im Entstehen begriffenen Aktivitäten weiteren Auftrieb zu verleihen sowie zur gerechten Verteilung bereitgestellter Haushaltsmittel und zur Vereinfachung des Verteilungsverfahrens erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Maisach folgende

Richtlinien für die Förderung des Sports in der Gemeinde Maisach (Sportförderungsrichtlinien)

(GR-Beschluss vom 14.12.1992, geändert durch GR-Beschlüsse vom 12.02.1998, 28.06.2001, 04.12.2003, 28.07.2005, 13.09.2007, 13.12.2007, /HFA 24.11.2008, GR 25.07.2013, GR 09.02.2017, 24.01.2019, GR 05.03.2020 mit HFA 17.09.2020 und HFA 11.11.2021)

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Maisach fördert auf Antrag die im Gemeindebereich ansässigen Sportvereine. Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, wobei entsprechend der Finanzlage der Gemeinde nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehandelt werden muss. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind.

Grundsätzlich werden Zuwendungen nur zur Teilfinanzierung eines bestimmten Zweckes bewilligt und zwar als

- 1) Anteilsfinanzierung
- 2) Fehlbetragsfinanzierung
- 3) Festbetragsfinanzierung
- 4) Zuschussfinanzierung

gewährt. Bei Anteils- und Fehlbetragsfinanzierung ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

- (2) Anträge auf Förderung können nur durch den Hauptverein gestellt werden. Antragsberechtigt sind nur eingetragene Vereine oder Vereine, die die Eintragung beim Registergericht beantragt haben.

- (3) Voraussetzung für die Gewährung von Förderung ist, dass der Sportverein seinen Sitz in der Gemeinde Maisach hat und als förderungswürdig anerkannt ist. Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit trifft der Gemeinderat der Gemeinde Maisach auf Antrag des Vereins.

Weitere Voraussetzung für die Förderung ist die Erhebung eines monatlichen Mitgliederbeitrages von mindestens 1,50 € bei Erwachsenen und von mindestens 0,50 € bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und Studenten. Von der Mindesthöhe der Mitgliederbeiträge können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

- (4) Eine Förderung durch die Gewährung von Zuschüssen erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Gemeinde Maisach zugesichert wird, dass die Vereinssportanlagen durch Schulen und gegebenenfalls auch im Einzelfall durch andere Vereine mitbenutzt werden können. Die Mitbenutzung wird in jedem Einzelfall gesondert geregelt. Andererseits unterstützt die Gemeinde die Vereine nach Möglichkeit bei der Zuweisung von Hallen- oder Sportstätten-Benutzungsstunden außergemeindlicher Anlagen (z.B. Dreifach-Turnhalle der Realschule/Mittelschule).

Daneben ist erforderlich, dass der Gemeinde im Umfang ihres Zuwendungsanteils an der Gesamtfinanzierung satzungs- oder vereinbarungsgemäß das Vereins- oder Gesellschaftsvermögen des privaten Rechts im Falle jeglicher Auflösung an die Gemeinde übergeht, wenigstens aber der geförderte Gegenstand. Ablöseregelungen bleiben davon unbenommen. Die Gemeinde hat das Recht, entsprechende Eintragung im Grundbuch zu verlangen.

- (5) In begründeten Fällen kann durch Beschluss von diesen Richtlinien abgewichen werden.

§ 2 Verfahren

- (1) Sportförderungsmittel werden nur auf schriftlichen und rechtzeitig gestellten Antrag bewilligt und ausgezahlt. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge werden in die nächste Haushaltsberatung verwiesen. Der Antrag ist grundsätzlich über den zuständigen Referenten für Sport und Vereine einzureichen. Für besondere Maßnahmen nach § 3 ist der Antrag bis zum 1. Oktober des Vorjahres (Ausschlußfrist) bei der Gemeinde zu stellen, und zwar unter Verwendung der gegebenenfalls vorgeschriebenen Vordrucke. Des Weiteren sind geplante und vorhersehbare Investitionen für die kommenden vier Jahre für die Finanzplanung mitzuteilen. Nicht im Finanzplan enthaltene Maßnahmen mit einer

Investitionshöhe über 20.000,00 € können erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden. Bei Investitionen unter 20.000,00 € ist eine Aufnahme in den aktuellen Haushalt möglich. Es sind jedoch jedes Jahr aktualisierende Anträge einzureichen. Genehmigte Mittel, welche bis zum 01. November des jeweiligen Haushaltsjahres nicht abgerufen sind, können in das kommende Haushaltsjahr nicht übernommen werden.

- (2) Allen Anträgen nach § 3 sind differenzierte Unterlagen, gegebenenfalls Baupläne, Kostenpläne, Finanzierungspläne sowie Nachweise der jährlichen Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltungskosten, Zinsen, Tilgung) und dergleichen beizufügen.
- (3) Die Förderungsrichtlinien müssen vom Zuschussempfänger mit dem Zuschussantrag ausdrücklich anerkannt werden.
- (4) Für bereits begonnene Maßnahmen und Beschaffungen werden Zuschüsse nicht bewilligt. In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zugestimmt werden.

Die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen ist grundsätzlich nachzuweisen.

Die Gemeinde hat dementsprechendes Prüfungsrecht bei Antragstellung und nach Bewilligung (s. §§ 3, 4).

- (5) Ist in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt, entscheidet über Zuschussanträge, die über den zuständigen Referenten an die Gemeindeverwaltung zu richten sind, im Rahmen der vorgegebenen Haushaltsmittel unter Zugrundelegung dieser Richtlinien bei einem Zuschuss bis zu 10.000,00 € - nach Anhörung des zuständigen Referenten - der Haupt- und Finanzausschuss, im übrigen der Gemeinderat nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§ 3 Investitionszuschüsse

(Anteils-, Fehl- oder Festbetragsfinanzierung)

- (1) Die Gemeinde Maisach gewährt für die Errichtung, Verbesserung und Erweiterung, für die Ausstattung sowie die Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen (Freisportanlagen, Vereinsheime, Sporthallen, Turnhallen, einschließlich der erforderlichen Nebenräume u. dgl.) angemessene Zuschüsse (Investitionszuschüsse), evtl. auch bei Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten).

Für Vereinsheime käme, wenn zugleich eine Gaststätte betrieben wird, evtl. eine anteilige Bezuschussung, je nach Auslastung durch die Vereine, in Betracht. Des Weiteren werden Wohnräume und sonstige gewerbliche Flächen nicht bezuschusst. Kegelbahnen werden nur gefördert, wenn der Verein eine Kegelabteilung führt.

- (2) Die zu fördernde Maßnahme muss förderungswürdig sein.
- (3) Die Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn auch alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt werden und der Empfänger der Förderung 30 % an Eigenleistung der zuschussfähigen Kosten erbringt (Eigenleistung = Eigenmittel, Arbeits- und Sachleistungen, Spenden).

Der Wertansatz für Hand- und Spanndienste beträgt 9,00 € je Arbeitsstunde. Der Wert der Sachleistungen für Maschinen- und Gerätestunden wird im Einzelfall gesondert festgesetzt.

Der Verwendungsnachweis für Eigenleistungen bei Hand- und Spanndiensten soll die geleisteten Arbeitsstunden, den Tag, die Art der Tätigkeit und den Namen ausweisen. Die Sachleistungen sind detailliert aufzulisten.

Für bauliche Anlagen wird maximal ein Zuschuss zu den zuschussfähigen Kosten in Höhe von 45 %, höchstens jedoch 100.000,00 € incl. Eigenleistung gewährt.

Übersteigen die Eigenleistungen, welche vom Verein nachzuweisen sind, 30 % der zuschussfähigen Kosten, mindert dies den Zuschuss nicht. Übersteigen die 30 % Eigenleistung und die Summe der Zuschüsse die zuschussfähigen Kosten, ist der Zuschuss um den Betrag zu kürzen, der 100 % übersteigt.

Für Bauunterhalt und Instandhaltung wird maximal ein Zuschuss in Höhe von 30 % der reinen Materialkosten und der erbrachten Arbeitsstunden in Eigen- sowie Fremdleistung gewährt. Bagatellmaßnahmen bis 250,00 €, darunter auch Ausgaben für Sand, Kalk etc., finden bei der Zuschussgewährung keine Berücksichtigung.

Zeitlich bedingte Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen werden berücksichtigt.

- (4) Bei der Entscheidung über die Höhe des Zuschusses sind die Finanzierungsmöglichkeiten, die Finanzkraft des Sportvereins bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung sowie die Bedeutung der Maßnahme zu berücksichtigen.
- (5) Der bewilligte Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Finanzierung der geplanten Maßnahme gesichert ist. In Zweifelsfällen hat der Empfänger des Zuschusses dies nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme nach Vorlage von Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis ausschließlich auf das offizielle Konto des Zuschussempfängers. Die Originalrechnungen werden nach Prüfung zurückgegeben.
- (6) Nach Abwicklung der Maßnahme ist auf Verlangen der Gemeinde ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Der Antragsteller muß sich bereit erklären, seine Finanz- und Kassenverhältnisse seitens der Gemeinde Maisach nachprüfen zu lassen.

- (7) Ausbezahlte Sportförderungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind.

§ 4 Zuschüsse zur Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit (Zuschussfinanzierung)

- (1) Die als förderungswürdig anerkannten Sportvereine mit Vereinssportanlagen erhalten je nach Vereinsstärke eine jährliche Förderung (Zuschuss pro Mitglied). Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur allgemeinen Aktivierung der sportlichen Betätigung dienen. Die Förderungsmittel für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind zweckgebunden für die aktive Jugendarbeit zu verwenden.
- (2) Die jährliche Förderung besteht aus einem Pauschbetrag für jedes Mitglied eines Sportvereins. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, die zum Jahresbeginn im Rahmen der Bestandserhebung der Dachorganisation (z.B. BLSV) gemeldet wurden und damit durch den Verein versichert sind.

- (3) Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 20,00 € für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Die Abteilungen sind angemessen zu beteiligen.

- (4) Lfd. Unterhalt und lfd. Betrieb (Anteils- oder Festbetragsfinanzierung):

Der Kauf vereinseigener beweglicher Arbeitsgeräte (Pflegetaschen) oder außerordentliche Anschaffungen für den lfd. Spielbetrieb werden bei Gesamtbeträgen über 400,00 € (Investitionen) bezuschusst.

Die Beschaffung vereinseigener Sport- und Spielgeräte für den lfd. Betrieb, wie Gewehre, Dressen, Bälle, Matten etc., werden nicht bezuschusst.

- (5) Die Förderungsanträge werden unmittelbar von der Gemeindeverwaltung bearbeitet. Die Auszahlung erfolgt nach Rechtskraft des Haushaltsplanes.

- (6) Die Gemeinde Maisach ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung dieser Förderung durch Einsicht in die Bücher oder sonstigen Unterlagen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung dieses Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

§ 5 Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen (Festbetragsfinanzierung)

- (1) Als förderungswürdig anerkannte Vereine erhalten auf Antrag einen Zuschuss zur feierlichen Begehung ihres Vereinsjubiläums. Der Zuschuss wird nur gewährt bei einem 10., 25., 50., 75. und weiter im Turnus von 25 Jahren folgenden Jubelfest.

- (2) Der Zuschuss für Jubiläen ist wie folgt festgelegt:

10-jähriges Jubiläum	200,00 €
25-jähriges Jubiläum/75-jähriges Jubiläum	300,00 €
50-jähriges/100-jähriges Jubiläum	500,00 €

§ 6 Bereitstellung von gemeindlichen Schulturnhallen

- (1) Die Gemeinde Maisach überlässt nach Maßgabe einer besonderen Benutzungsordnung den als förderungswürdig anerkannten Sportvereinen die gemeindlichen Schulturnhallen einschließlich der Geräte für Training und Wettkampf. Die Gemeinde weist den als förderungswürdig anerkannten Sportvereinen Zeiten zur Abhaltung von Übungsstunden und Wettkämpfen o.ä. nach Rücksprache zu. Treten Differenzen über Belegungszeiten unter den Vereinen auf, so entscheidet die Gemeinde nach Anhörung der betroffenen Sportvereine.
- (2) Die Gemeinde übernimmt die für zugewiesene Übungsstunden anfallenden Reinigungs- und Pflegearbeiten. Für Veranstaltungen an Wochenenden haben die Sportvereine für Reinigungs- und Pflegearbeiten selbst zu sorgen oder der Gemeinde (Hausmeister) Kosten in folgender Höhe zu erstatten:

Samstag	18,00 €
Sonn- und Feiertage	23,00 €

§ 7 Sportlerehrungen

- (1) Für die Ehrung Maisacher Bürger, die sich durch besondere sportliche Leistungen oder in anderer hervorragender Weise um das sportliche Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben, stellt die Gemeinde jährlich einen Betrag bis zu 400,00 € zur Verfügung.
- (2) Geehrt werden können
 1. Mitglieder oder Mannschaften als förderungswürdig anerkannter Sportvereine,
 2. Funktionäre, die mehr als 20 Jahre einen solchen Verein geführt oder in ihm an verantwortlicher Stelle gearbeitet haben,wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel sowie Art und Weise der Sportlerehrung entscheidet jährlich der Haupt- und Finanzausschuss auf Vorschlag der Referenten für Sport und Vereine.
- (4) Des Weiteren wird auf die geltenden Regelungen der Richtlinien für Sportlerehrungen, genehmigt durch Beschluß des Gemeinderates vom 14. Februar 1991 (zuletzt geändert GR 09.02.2017), verwiesen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.1993 in Kraft. Die Anpassung dieser Richtlinien erfolgt gemäß GR Beschluss vom 05.03.2020 mit HFA 17.09.2020 und HFA 11.11.2021 zum 01.01.2022. Die Richtlinien sind allen örtlichen Vereinen / Vereinigungen gemäß Anlage zuzuleiten.

Maisach, den 14.03.2022

GEMEINDE MAISACH

Hans Seidl

1. Bürgermeister